

Technische Mindestanforderungen

Beiblatt zur Umsetzung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach EnWG §14a in Verteilnetz Strom (Niederspannung) im Verteilnetz der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG

1. Allgemein

Als Grundlage zur Umsetzung der präventiven und netzorientierten Steuerungen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) nach dem Beschluss der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG dienen diese technischen Hilfestellungen.

Sie gelten im gesamten Netzgebiet der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG und verdeutlichen die Anforderungen der geltenden Vorschriften VDE-AR-N 4100 und der technischen Anschlussbedingungen

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur:

[Bundesnetzagentur: Festlegung Ausgestaltung der Vorgaben \(BK6-22-300\)](#)

[Bundesnetzagentur: Festlegung Ausgestaltung Netzentgeltreduzierung \(BK8-22/010-A\)](#)

[Bundesnetzagentur: Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen \(FAQ\)](#)

2. Anforderungen der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen.

2.1. Anmeldung

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind nach § 19 Absatz 2 der NAV und nach den Festlegungen der BNetzA im Voraus dem Netzbetreiber mitzuteilen. Ebenso sind Leistungsänderungen am vorhandenen Netzanschluss anzuzeigen.

Werden SteuVE außer Betrieb genommen, so ist dies den Stadtwerken Soltau mitzuteilen. Die Vertragsunterlagen samt Anlagen senden Sie hierzu bitte an folgende E-Mail-Adresse:

EnWG14a-Anmeldung@sw-soltau.de

2.2. Anwendungsbereich

Als SteuVE gelten:

- Ladepunkte für Elektromobile, die keine öffentlich zugänglichen Ladepunkte im Sinne des § 2 Nr. 5 der Ladesäulenverordnung (LSV) sind
- Wärmepumpenheizungen inklusive Zusatz- und Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe)
- Anlagen zur Raumkühlung (Klimageräte) nach der Festlegung BNetzA BK6-22-300
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) mit einer Anschlussleistung von mehr als 4,2 kW in der Niederspannungsebene (Netzebene 6 oder 7)

Bei mehreren Wärmepumpenheizungen und Klimageräten hinter dem Netzanschluss werden die Leistungen gleicher Art rechnerisch zusammengefasst. Sofern die Summe 4,2 kW überschreitet, werden die einzelnen Geräte als eine SteuVE behandelt.

Beispiel: In einem Mehrfamilienhaus mit 4 Eigentümer besitzt jeder eine 2 kW Klimaanlage. Zusammenaddiert ergibt das eine Summe von 8 kW, die als 1 SteuVE nach § 14a betrachtet wird.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Ladepunkte für Elektromobile, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Absätze 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (StVO) Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen (Polizei, Feuerwehr etc.)
- Wärmepumpen und Klimaanlagen, die nicht zur Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen, insbesondere solche, die zu gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden oder der kritischen Infrastruktur dienen (Wasser-, Energie-, Gesundheitsversorgung, Lebensmittel, etc.)

2.3. Übergangsfristen

Alle Wärmepumpen inkl. Zusatzheizungen und Ladeeinrichtungen größer 4,2 kW die vor dem 01.01.2024 nach EnWG § 14a betrieben wurden, können auf Kundenwunsch in die neue Festlegung nach Bundesnetzagentur BK6-22-300 überführt werden. Sofern die Anlagen nicht durch den Anlagenbetreiber überführt wird, sind die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG verpflichtet bis spätestens zum 31.12.2028 die Anlagen in die neue Festlegung nach EnWG § 14a zu überführen. Nach einem erfolgten Wechsel in die Festlegung nach EnWG §14a ist ein Wechsel zurück in den Altvertrag nicht mehr möglich. Bestands SteuVE, die der Erfordernis nach § 14a entsprechen und vor dem 01.01.2024 nicht als § 14 EnWG betrieben wurden, dürfen in die neue Festlegung wechseln, sofern die Anforderungen aus der TMA umgesetzt werden.

3. Netzentgelte und Messkonzepte

Durch die Verwendung einer SteuVE haben Sie nach § 14a EnWG einen Anspruch auf reduzierte Netzentgelte. Auf den aktuellen Preisblättern, die auf der Homepage der Stadtwerke Soltau veröffentlicht sind, finden Sie die Netzentgelte. Hierbei können Sie momentan aus zwei Modulen wählen.

Modul 1:

Das reduzierte Netzentgelt wird pauschal berechnet. Es wird kein separater Zähler benötigt, die Pauschale wird auf den bezogenen Haushaltsstrom abgezogen.

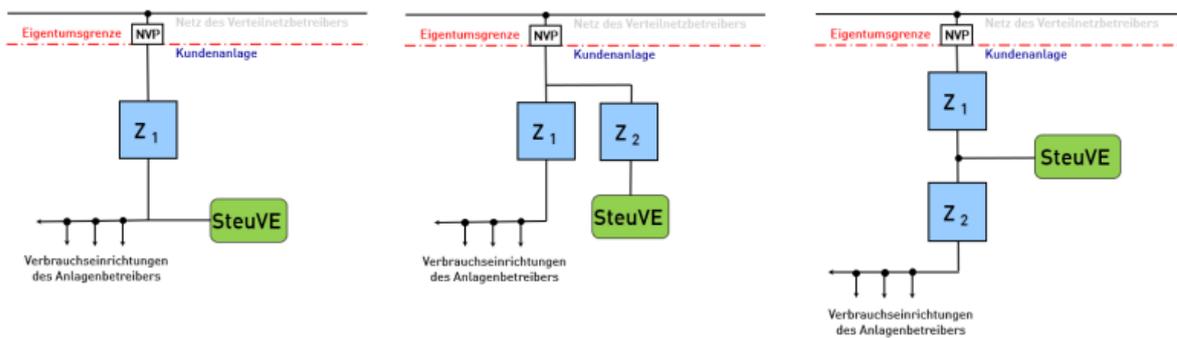


Abbildung 1: Abrechnungskonzept Modul 1

Modul 2:

Das Netzentgelt wird prozentual um 60% des Arbeitspreises reduziert. Bei diesem Model ist ein separater Zählerpunkt für die Messung der SteuVE notwendig. Auf diesen Stromkreis dürfen außer weitere SteuVE nach Abrechnung Modul 2, keine weiteren Verbrauchseinrichtungen installiert werden. Modul 2 kann nur bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh gewählt werden. Bei einem Höheren Verbrauch ist Modul 1 zu wählen.

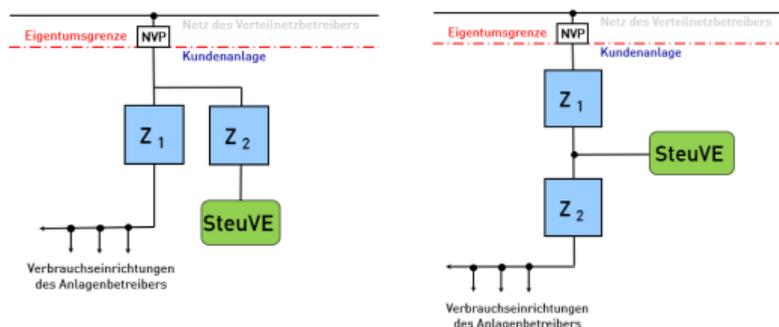


Abbildung 2: Abrechnungskonzept Modul 2

4. Technische Voraussetzungen

Der zentrale Zählerplatz ist für den Einbau der Steuerungstechnik vorzubereiten. Die Kosten zur Installation und Vorbereitung (Zählerplatz, Spannungsversorgung, Steuerleitung, etc.) sind nach Festlegung der BNetzA Kapitel 4.6 vom Betreiber der SteuVE zu tragen.

Als Steuerleitung, die zwischen der SteuVE und dem Raum für Zusatzanwendungen (RfZ) im Zählerplatz gezogen werden muss, kann zwischen zwei Typen gewählt werden. Der Typ der Steuerleitung hängt davon ab, ob zum Dimmen der potenzialfreie Kontakt oder die digitale Schnittstelle Verwendung findet.

potenzialfreie Kontakt -> YSLY-CY 3 x 0,5mm²

digitale Schnittstelle -> Datenleitung min. Cat 5 mit RJ45 Abschluss

Bei dem von den Stadtwerken Soltau verbauten Basisstromzähler, befindet sich der RfZ auf dem Zähler. Die Spannungsversorgung wird vom Basiszähler gestellt. Sollte der Basiszähler nicht verbaut werden ist der RfZ oberhalb der Zähler zu verwenden. Bei Altanlagen ist dieser entweder im Zählerraum nachzurüsten oder formschlüssig am zentralen Zählerplatz anzubringen. Dann ist auch eine Spannungsversorgung notwendig und nach Abschnitt 7.8.2 der VDE-AR-N vorzusehen.